



# LANDKREIS EICHSFELD

## RICHTLINIEN

ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG DER

- € **JUGENDARBEIT**
- € **JUGENDSOZIALARBEIT**
- € **UND DES JUGENDSCHUTZES**

STAND 01.01.15

**KONTAKT**

**LANDRATSAMT EICHSFELD**

**JUGENDAMT HAUS III**

**AEGIDIENSTRASSE 24**

**37308 HEILBAD HEILIGENSTADT**

**HOME:**        <http://www.kreis-eic.de/>

**MAIL:**        <mailto:jugendamt@kreis-eic.de>

**FAX:**         03606 / 650 - 9065

**ANSPRECHPARTNER**

**FRAU GRIMM        ☎        03606 / 650 5130**

**HERR DREILING     ☎        03606 / 650 5140**

**FRAU MÜLLER       ☎        03606 / 650 5132**

**FRAU BLÜMKE       ☎        03606 / 650 5131**

IMPRESSUM  
HERAUSGEBER

LANDKREIS EICHSFELD  
LANDRATSAMT  
FRIEDENSPLATZ 8  
37308 HEILBAD HEILIGENSTADT

DRUCK  
REDAKTION UND GESTALTUNG  
ERSCHEINUNGSJAHR

LANDKREIS EICHSFELD, HAUPTAMT  
LANDKREIS EICHSFELD, JUGENDAMT + WIRTSCHAFTSREFERAT  
2015

<b>1</b>	<b><u>VORBEMERKUNG</u></b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b><u>GRUNDSÄTZE</u></b>	<b>2</b>
2.1	<b><u>FÖRDERGRUNDSÄTZE</u></b>	2
2.2	<b><u>VORAUSSETZUNGEN</u></b>	2
2.3	<b><u>ANTRAGSVERFAHREN</u></b>	3
2.4	<b><u>FRISTEN</u></b>	3
<b>3</b>	<b><u>RICHTLINIEN</u></b>	<b>4</b>
3.1	<b><u>RICHTLINIE I - FAHRTEN UND FERIENFREIZEITEN IM INLAND</u></b>	4
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN</u></i>	4
3.2	<b><u>RICHTLINIE II - INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN</u></b>	4
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN</u></i>	4
3.3	<b><u>RICHTLINIE III - STUDIEN- UND BILDUNGSFAHRTEN</u></b>	5
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN</u></i>	5
3.4	<b><u>RICHTLINIE IV - AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG INNERHALB DES LANDKREISES</u></b>	5
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN</u></i>	5
3.5	<b><u>RICHTLINIE V – PROJEKTE UND VERANSTALTUNGEN</u></b>	5
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN</u></i>	5
3.6	<b><u>RICHTLINIE VI – BUDGET IN DEN SOZIALRÄUMEN</u></b>	6
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN NUR UNTER BETEILIGUNG DER KINDER UND JUGENDLICHEN</u></i>	6
3.7	<b><u>RICHTLINIE VII – SACHKOSTENFÖRDERUNG FÜR PROJEKTE DER ÖRTLICHEN</u></b>	6
	<b><u>JUGENDFÖRDERUNG</u></b>	6
3.8	<b><u>RICHTLINIE VIII – SCHULBEZOGENE JUGENDARBEIT</u></b>	7
	<i><u>GEFÖRDERT WERDEN</u></i>	7
<b>4</b>	<b><u>INKRAFTTRETEN</u></b>	<b>7</b>

---

## **1 Vorbemerkung**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz spricht jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu.

Auch der Landkreis Eichsfeld möchte dazu beitragen, vorzeigbare Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, um die Region noch kinder- und familienfreundlicher zu gestalten, denn das Leitbild des Landkreises Eichsfeld besagt „Junge Familien sind unsere Zukunft“.

In dieser Richtlinie werden die Eckpunkte möglicher Förderungen dargestellt.

Der Landkreis Eichsfeld kann nur jene Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, die in Anbetracht der Gesamtverantwortung möglich sind. Deshalb kann eine Förderung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel realisiert werden.

Unter diesen Vorzeichen ist es noch mehr als bisher erforderlich, bestehende Projekte und Angebote auf ihre Effektivität zu prüfen, am tatsächlichen Bedarf orientiert Anpassungen vorzunehmen und im Netzwerkverbund eine gemeinsame Ressourcennutzung anzustreben, um die zur Verfügung gestellten Finanzmittel noch optimierter einzusetzen.

---

## 2 Grundsätze

### 2.1 Fördergrundsätze

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahme selbst zu sichern.
- Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden sowie Stiftungsmittel in Anspruch zu nehmen.
- Die Zuschüsse werden auf volle Euro – Beträge gerundet.
- Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Produktbereichen des Landkreises Eichsfeld ist nicht möglich.
- Richtlinie I – V: Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten wie Verpflegungs-, Unterkunft – und Fahrtkosten sowie Teilnehmerbeiträge.
- Nicht gefördert werden:
  - Schulische Maßnahmen (Klassenfahrten)
  - Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösen Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmandenfreizeiten, Messdienerfahrten)
  - Jugendweihe, Turniere, Wettkämpfe
  - Maßnahmen mit parteipolitisch oder wissenschaftlichen Charakter
  - Verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten
- Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes.
- Bei Förderhöhen über 1.000,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Über die Förderung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, die nicht in den vorliegenden Richtlinien geregelt sind, entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Vereinbarungen, die im Jugendförderplan enthalten sind, wurden vertraglich geregelt (Punkte 3.6 bis 3.8)

### 2.2 Voraussetzungen

- Zuwendungen werden nur für Personen aus dem Landkreis Eichsfeld im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt.
- In die Förderung werden darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die auch älter als 27 Jahre sein können, einbezogen.
- Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landkreises Eichsfeld ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind.
- Richtlinie I bis V: Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer –ab jedem 7. Teilnehmer; wünschenswert ist der Erwerb einer Jugendgruppenleitercard
- Gefördert werden nur Antragsteller, die eine Vereinbarung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen haben. (§§ 8a und 72 a SGB VIII)

---

## 2.3 Antragsverfahren

- Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Formblätter sind im Anhang beigefügt, im Jugendamt erhältlich bzw. können im Internet unter [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) → Jugendamt → Formulare heruntergeladen werden.
- Maßnahmen nach den Richtlinien II, III und VIII sind mit entsprechendem Kosten – und Finanzierungsplan zu beantragen.
- den Anträgen sind grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, inwieweit der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- Die Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben.
- Ein vorzeitiger Maßnahme Beginn ist schriftlich zu beantragen.
- Der Antragsteller muss Eigenbeiträge in angemessener Höhe nachweisen.
- Antragsberechtigt sind alle Träger der Jugendhilfe, die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII, sowie den § 11 ThürKJHAG entsprechen.
- Für die Feststellung der Förderwürdigkeit gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe die durch den Jugendhilfeausschuss mit Drucksache Nr. 96/012 vom 30.10.1996 beschlossen wurde.

## 2.4 Fristen

- Anträge nach der Richtlinie II sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen.
- Bei Maßnahmen nach Richtlinien I, III, IV, V müssen die Anträge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- Die Verwendungsnachweisführung für die Richtlinien I – V muss acht Wochen nach Maßnahme Ende eingereicht werden. Dazu gehören:
  - Sachbericht
  - Teilnehmerlisten
  - Rechnungen in Kopie

Vordrucke sind auf der Homepage des Landkreises ([www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) →Jugendamt → Formulare) eingestellt und sind zu verwenden.

---

### **3 Richtlinien**

#### **3.1 Richtlinie I - Fahrten und Ferienfreizeiten im Inland**

##### Gefördert werden

- eintägige Fahrten - Mindestdauer: 5 Stunden - maximal 2,50 € je Teilnehmer
- Kinderwochen (RKW) mit 2,50 € je Teilnehmer
- Wochenendfahrten/ -veranstaltungen (von Freitag bis Sonntag) für den Zeitraum werden 2 volle Tage berücksichtigt - maximal 2,50 € je Teilnehmer
- Mehrtägige Fahrten und Veranstaltungen - Mindestdauer 3 Tage und Maximaldauer 14 Tage (An- und Abreisetag zählen zusammen als 1 Tag.) - maximal 1,80 € je Tag und Teilnehmer
- Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 45 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren begrenzt; es werden maximal 50 Personen gefördert
- Das Betreuer-Teilnehmer-Verhältnis beträgt maximal 1:7.

#### **3.2 Richtlinie II - Internationale Jugendbegegnungen**

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland sollen jungen Menschen helfen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen Partnerland zu verstehen zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.<sup>1</sup>

##### Gefördert werden

- Veranstaltungen und Projekte mit mindestens 5 Teilnehmern und einer Dauer von bis zu 4 Tagen, durchgeführt von nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII – maximal 5,50 € je Tag und Teilnehmer.
- Internationale Jugendaustauschprojekte im In- und Ausland in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit mindestens 9 Teilnehmern und einer Höchstförderdauer von 16 Tagen - maximal 5,50 € je Tag und Teilnehmer.
- Gefördert werden – unabhängig von ihrem Einkommen – Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren.
- Die Zuwendungen werden in der Regel für maximal 1 Veranstaltung oder Projekt je Träger mit maximal 45 jungen Menschen im Jahr gewährt.

---

<sup>1</sup> vgl. § 11 SGB VIII

---

### **3.3 Richtlinie III - Studien- und Bildungsfahrten**

Das Programm von Studien- und Bildungsfahrten soll der Auseinandersetzung mit und Information über politische, kulturelle, ökologische und/oder soziale Themen dienen.

#### **Gefördert werden**

- unabhängig von ihrem Einkommen – Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren, Studien- und Bildungsreisen mit konkretem Programm
- maximal 5,50 € je Tag und Teilnehmer, Förderdauer: mindestens 1 Tag, maximal 10 Tage
- keine Erholungsmaßnahmen

### **3.4 Richtlinie IV - Außerschulische Jugendbildung innerhalb des Landkreises**

#### **Gefördert werden**

- Veranstaltungen zum Jugendschutz, mit allgemeinen, politischen, sozialen und/oder kulturellen Inhalten für Jugendgruppen und –verbände bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, maximal 2,50 € je Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstdauer von 5 Tagen und mindestens 4 Zeitstunden
- Veranstaltungen mit Referenten, die von anerkannten freien oder kommunalen Trägern des Landkreises Eichsfeld durchgeführt werden
  - Aufwendungen für den Referenten pro Tag und Teilnehmer werden mit einer Förderhöchstdauer von 5 Tagen, mindestens 4 Zeitstunden und maximal 10,00 € gefördert
- Schulung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen verbunden mit dem Erwerb einer Jugendleiter-Card (gemäß der Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen) mit maximal 10,00 € pro Tag und Teilnehmer

### **3.5 Richtlinie V – Projekte und Veranstaltungen**

#### **Gefördert werden**

- kulturelle, ökologische und jugendpolitische Projekte und sportliche Kinderfeste mit freizeitpädagogischem Wert, mit maximal 2,50 € je Tag und Teilnehmer, Förderhöchstdauer: maximal 3 Tage
- örtliche Ferienspiele mit maximal 2,50 € je Tag und Teilnehmer (maximal 12,50 € je Woche).
- Es werden maximal 50 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren (unabhängig vom Einkommen) gefördert.



---

### **3.6 Richtlinie VI – Budget in den Sozialräumen**

*Gefördert werden nur unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen*

- Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Materialien die für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden
- Materialien zur Renovierung von Jugendräumen
- Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Gestaltung von Höhepunkten, Aufwendungen)
- Sozialräume sind die jeweiligen Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Landgemeinden. Die Höhe des Budgets im Sozialraum ergibt sich aus der Gesamtsumme von 15.000.00 € geteilt durch die Anzahl der Kinder von 14 bis unter 18 Jahren pro Sozialraum.
- Das Budget wird jährlich zum 15. Februar ausgezahlt. Die Verwendungsnachweisführung hat bis zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.
- Bei Renovierungen und Anschaffungen werden Arbeitsleistungen durch die Kinder- und Jugendlichen in gleicher Höhe wie der Geldwert erbracht.
- Unbare Arbeitsleistungen werden mit 5,00 € je Stunde anerkannt. Die Kommune dokumentiert die erbrachte Leistung und fügt sie dem Verwendungsnachweis bei.
- Gegenstände und Materialien dürfen den Einzelanschaffungswert von 410,00 € (netto) nicht übersteigen. Es sind vorab nachweislich drei Angebote einzuholen und es ist dann nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.
- Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist vom Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- Nach Auflösung eines freien Trägers, eingetragenen Vereins oder Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises angeschafften Gegenstände dem Zuwendungsgeber zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- Bei diesen geringwertigen Wirtschaftsgütern ist von einer linearen Abschreibung von 20% je Jahr auszugehen.

### **3.7 Richtlinie VII – Sachkostenförderung für Projekte der örtlichen Jugendförderung**

- Förderfähige Sachkosten sind insbesondere
  - Telefon, Porto, Büromaterial
  - Reisekosten gem. §§ 4 und 5 ThürRKG
  - Ersatzbeschaffung geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 410,00 € (netto). Es sind vorab nachweislich drei Angebote einzuholen und es ist dann nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.
  - eine Verwaltungskostenpauschale von maximal 1/3 der Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale beträgt maximal:
    - bei 1 VBE = 2.000 €
    - bei 0,75 VBE = 1.500 €
    - bei 0,5 VBE = 1.000 €

- 
- Förderfähige Personalkosten sind
    - Fachkraft in der offenen Jugendarbeit
    - Overheadkosten zu maximal 5% der Personalkosten

### **3.8 Richtlinie VIII – schulbezogene Jugendarbeit**

#### Gefördert werden

- Angebote und Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit an Regelschulen, Förderschulen und Gymnasien des Landkreises Eichsfeld.
- Die Durchführung der schulbezogenen Jugendarbeit wird vertraglich mit den Interessenten (Schulfördervereine, freie Träger der Jugendhilfe und den Schulen) geregelt.
- Die Fördersumme beträgt insgesamt 90.000,00 €. Diese Summe wird geteilt durch die Anzahl der Schulen, die einen Vertrag zur schulbezogenen Jugendarbeit geschlossen haben. Damit wird gewährleistet, dass jede Schule die gleiche finanzielle Zuwendung erhält.
- Für die entstehenden Verwaltungskosten kann eine Pauschale von maximal 5% des Förderbetrages geltend gemacht werden.

## **4 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 17.11.2010 in Kraft getretene „Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes“ im Landkreis Eichsfeld wird zum 31.12.2014 aufgehoben.

Heilbad Heiligenstadt, den 17. September 2014

Landkreis Eichsfeld

Dr. Henning  
Landrat